

S a t z u n g
über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SöA)
Vom 05. Juli 2007,

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17.07.2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und Art. 5 Abs. 7, Art. 9 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 320) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Im Rahmen des örtlichen Auswahlverfahrens zur Zulassung von Studienbewerbern wird im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.

§ 2

Vorabquote für ausländische Staatsangehörige

Innerhalb der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 HZG) werden Studienbewerber nach § 27 Abs. 1 Satz 7 HZV vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. ²Als Befähigung gilt ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3

Zusätzliche Vorabquoten

(1) Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG weitere Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Sonderquote vorab wie folgt abgezogen:

1. 5 v. H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,

2. 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Verbundstudium aufnehmen möchten.

(2) Innerhalb der Vorabquote gem. Abs. 1 Nr. 1 (qualifizierte Berufstätige) werden Studienbewerber nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Sätze 9 bis 12 HZV vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt.

(3) Innerhalb der Vorabquote gem. Abs. 1 Nr. 2 (Verbundstudium) werden Studienbewerber nach § 27 Abs. 1 Satz 7 HZV vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt, in welche auch zu 10 v. H. die Leistungen aus der begonnenen Berufsausbildung einfließen, soweit diese erbracht worden sind. ²Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind die Durchschnittsnoten der Zeugnisse zum Abschluss eines Schuljahres.

§ 4

Voranmeldung

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgelegt sind, gelten diese Voranmeldefristen:

1. Bei Auswahlverfahren mit Eignungsprüfung gilt der 15. Juni,
2. für den Studiengang Versicherungswirtschaft der 31. August,
3. im Übrigen der 30. September.

(2) Bei Versäumnis der Voranmeldefrist kann die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat diese Frist ohne Verschulden versäumt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2007 in Kraft. ²Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2009 in Kraft.

Vermerk gem. §§ 1 ff. HSchBekV

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Juli 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten.

Coburg, 22. Juli 2009

Prof. Dr. Michael Pötzl
Präsident

Die Änderungssatzung wurde am 22.07.2009 in der Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Der Hinweis auf die Niederlegung wurde am 23.07.2009 öffentlich bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist somit der 23.07.2009.

Alexander Kübler-Kreß
Vertreter der Kanzlerin
